

Hinweise zur Bewertung von Jubiläumsverpflichtungen nach den International Financial Reporting Standards IFRS

Die Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen erfolgt nach dem International Accounting Standard IAS 19. Die Grundsätze von IAS 19 erfassen auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Jubiläumsleistungen. Die Jubiläumsverpflichtungen sind als **other long-term benefits** anzusehen und nach IAS 19 mittels der **projected unit credit method** versicherungsmathematisch zu bewerten. Für die Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen sind vom bilanzierenden Unternehmen versicherungsmathematische Bewertungsannahmen (**actuarial assumptions**) festzulegen und - jede für sich alleine - als bestmögliche Abschätzung zu bestimmen. Diese Bewertungsannahmen werden nachfolgend erläutert. Ferner folgen noch einige Hinweise zu den Bewertungsergebnissen und zum Bilanzansatz.

(1) Festlegung der versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen

a) Biometrische Rechnungsgrundlagen (**biometrical decrements**):

Sie beinhalten u. a. die geschlechtsspezifischen altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten für Sterblichkeit und Invalidität.

Für Jubiläumsverpflichtungen in Deutschland empfehlen wir, diese Wahrscheinlichkeiten den Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu entnehmen. Firmenspezifische Korrekturen können bei Bedarf vorgenommen werden.

b) Rechnungszins (**discount rate**):

Hiermit werden die wahrscheinlichen künftigen Jubiläumsleistungen auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Der Zinssatz ist auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Bilanzstichtag für erstrangige festverzinsliche Industrieanleihen (**high quality corporate bonds**) am Markt erzielt werden. In Ländern ohne liquiden Markt für solche Industrieanleihen sind statt dessen die (am Bilanzstichtag geltenden) Marktrenditen für Regierungsanleihen (**government bonds**) zu verwenden. Währung und Laufzeiten der zugrunde gelegten Industrie- oder Regierungsanleihen haben mit der Währung und den voraussichtlichen Fristigkeiten der zu erfüllenden Verpflichtungen übereinzustimmen.

c) Fluktuation (**staff turnover**):

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass ein begünstigter Mitarbeiter vor Eintritt des Jubiläums aufgrund einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberkündigung ausscheiden kann. Es werden daher firmenspezifische Fluktuationsstatistiken, die das reguläre Fluktuationsverhalten in der Vergangenheit wieder geben, sowie Aussagen und Einschätzungen zur künftigen Entwicklung der Fluktuation benötigt.

d) **Künftige Erhöhungen von Arbeitsverdiensten (future salary increases):**

Bei der Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen sind gegebenenfalls künftige Gehaltserhöhungen einzubeziehen, die von diversen Kriterien (Inflation, Produktivität, Karriere u.a.) abhängen können. Hierbei ist auf die längerfristig zu erwartende Entwicklung abzustellen, wobei gegebenenfalls auch nach Beschäftigungsgruppen zu differenzieren ist.

Da auch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Sozialversicherung (**social security contribution ceiling**) für die Ermittlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die auf die jeweiligen Jubiläumsleistungen anfallen, einzubeziehen ist, ist für diese Größe ebenfalls eine künftige Entwicklung zu unterstellen.

e) **Pensionierungsalter (retirement ages):**

Für Männer und Frauen sind die jeweiligen wahrscheinlichsten Altersgrenzen anzusetzen, zu denen der Übertritt in den Ruhestand erfolgt.

In der Regel wird als jeweilige rechnerische Altersgrenze die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch frühestmögliche Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bestehen im Unternehmen gegenüber einzelnen oder allen Mitarbeitern auch Pensionsverpflichtungen, die nach IAS 19 bewertet werden, sollte bei der Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen für die jeweiligen betreffenden Personenkreise das bei den Pensionsverpflichtungen gewählte Pensionierungsalter zugrunde gelegt werden.

(2) **Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung**

Zum Bewertungsstichtag (Schluss des Wirtschaftsjahres) werden folgende Barwerte ermittelt:

a) **DBO (defined benefit obligation)**

Versicherungsmathematischer Barwert der zum Bewertungsstichtag erworbenen Anwartschaften unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltserhöhungen bei gehaltsabhängigen Leistungen.

b) **Current service cost**

Versicherungsmathematischer Barwert des Anwartschaftszuwachses im folgenden Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Zinsen.

Dieser Barwert stellt eine Komponente des im folgenden Wirtschaftsjahr tatsächlich zu buchenden Versorgungsaufwands dar.

(3) Bilanzansatz

Sofern durch den versicherungsmathematischen Gutachter eine vollständige Aufbereitung der Berechnungsergebnisse einschließlich der bilanziellen Darstellung erfolgen soll, sind noch folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Summe der Jubiläumsleistungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr (einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Wert von Urlaubstagen bzw. von Sachgeschenken etc.)
- Summe der übertragenen Vermögenswerte für die Übernahme von Jubiläumsverpflichtungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr (getrennt nach Zu- und Abfluss)